

Präs/4 - Leitung

Kontrollorin Petra Zientek
Sachbearbeiterin

office@bildung-wien.gv.at

+43 1 525 25 77605

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Antworten bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:

400.001/0142-Präs4/2022

Wien, 7. April 2022

An alle Pflichtschulen der Stadt Wien

Erlass zur vertretungsweisen Unterrichtserteilung („Supplierung“)

Ziel dieses Erlasses ist es für eine einheitliche Vorgehensweise auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und eine vereinfachte Administration der vertretungsweisen Unterrichtserteilung zu sorgen.

Grundsätzlichen Bestimmungen folgt eine Unterscheidung zweier Fälle mit ihrem jeweiligen Regelwerk:

- die vertretungsweise Unterrichtserteilung vorübergehend (weniger als 15 Kalendertage) abwesender Lehrer/innen ohne zusätzliche Entlohnung und mit zusätzlicher Entlohnung (2.1)
- die vertretungsweise Unterrichtserteilung von Lehrer/innen, die länger als 14 Kalendertage abwesend sind, mit zusätzlicher Entlohnung aufgrund einer Veränderung der Lehrfächerverteilung (2.2)

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Der Anfall von Mehrdienstleistungen

Die Einteilung und die Erstellung der Lehrfächerverteilung hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass Mehrdienstleistungen vermieden werden. In Einzelfällen kann jedoch aus pädagogischen bzw. stundenplantechnischen Gründen die Beschäftigung einer Lehrerin/eines Lehrers über die festgesetzte wöchentliche Unterrichtsverpflichtung notwendig sein, wodurch dauernde Mehrdienstleistungen anfallen. Dies wird dann der Fall sein, wenn der ordnungsgemäße Schulbetrieb gemäß der Stundentafel durch Personalmangel zu Beginn eines Schuljahres oder während des Unterrichtsjahres aufgrund der Auflösung von Dienstverhältnissen, Übertritten in den Ruhestand, Schutzfristen etc. nicht mehr gewährleistet werden kann.

1.2 Die Vertretung abwesender Leiter/innen

Vertritt ein/e Landeslehrer/in den/die Schulleiter/in, ohne mit der Leitung gemäß § 27 Abs. 2 LDG betraut worden zu sein, gebührt ihr/ihm für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in der Höhe von einem Dreißigstel der sich nach den Bestimmungen des § 57 GehG richtenden Dienstzulage. Die Vertretung der Schulleitung durch eine Landesvertragslehrperson ist derzeit dienstrechtlich nicht vorgesehen.

1.3 „Suppliiervpflichtung“ für Schulleiter/in

Schulleiter/innen sind verpflichtet, abwesende Lehrer/innen ihrer Schule im Bedarfsfall bis zum Ausmaß von 20 Stunden (bei einer jährlichen Unterrichtsverpflichtung von 720 Jahresstunden gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 LDG) in der jeweiligen Woche ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten. Dieser Grundsatz erfährt durch die nachfolgenden Absätze seine Adaptierung an die jeweilige Schulsituation.

Gemäß § 51 Abs. 6 LDG sind Leiter/innen von allgemeinbildenden Pflichtschulen mit mehr als sieben Klassen von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit. Für diese vom Unterricht freigestellten Leiter/innen besteht die Vertretungspflicht für am Dienst abwesende Lehrer/innen ihrer Schule bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung (720 Jahresstunden gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 LDG), die ihnen obliegen würde, wenn sie nicht vom Unterricht freigestellt wären.

Die Vertretungspflicht für Leiter/innen von Volksschulen ergibt sich aus den Bestimmungen des § 51 Abs. 2, 5 und 8 LDG

Die Vertretungsverpflichtung vermindert sich pro Woche um eine Wochenstunde für die Leitung einer Schule und um je eine weitere Stunde für jede Klasse.

Weiters vermindert sich die Vertretungsverpflichtung um eine Wochenstunde für fünf bis zehn in der Volksschule unterrichtete Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Liegt die Anzahl dieser Kinder über zehn, so vermindert sich die Vertretungsverpflichtung für eine Anzahl von je ein bis fünf weiterer solcher Kinder um weitere 0,5 Wochenstunden.

Anzahl der Klassen	wöchentliche Vertretungsverpflichtung in Wochenstunden	wöchentliche Vertretungsverpflichtung bei 5 bis 10 Kindern mit SPF in Wochenstunden
8	11	10
9	10	9
10	9	8
11	8	7
12	7	6
13	6	5
14	5	4
15	4	3
16	3	2
17	2	1
18	1	0
19	0	-

Wird in einer Volksschule anstelle einer Vorschulklasse das Modell der flexiblen Schuleingangsphase (FSE) geführt und werden in diesem insgesamt mindestens 5 Kinder nach dem Vorschullehrplan unterrichtet, so vermindert sich die Vertretungsverpflichtung um eine Wochenstunde.

Darüber hinaus vermindert sich die Vertretungsverpflichtung der Leiterin/des Leiters einer Volksschule um 0,5 Wochenstunden für jede Gruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen.

Die Vertretungspflicht für Leiter/innen von Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen ergibt sich aus den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 und 5 LDG

Die „Supplerverpflichtung“ vermindert sich pro Woche um zwei Wochenstunden für die Leitung der Schule und je 1,5 Stunden für jede Klasse.

Anzahl der Klassen	wöchentliche Vertretungsverpflichtung in Wochenstunden	Anzahl der Klassen	wöchentliche Vertretungsverpflichtung in Wochenstunden
4	12	9	4,5
5	10,5	10	3
6	9	11	1,5
7	7,5	12	0
8	6	13	-

Darüber hinaus vermindert sich die Vertretungsverpflichtung der Leiterin/des Leiters um 0,75 Wochenstunden für jede Schüler/innengruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen.

1.4 Richtlinien für die „Suppliereinteilung“

Die Schulleitung (im Falle ihrer Dienstverhinderung deren Vertretung) hat unter Beachtung pädagogischer und ökonomischer Notwendigkeiten eine „Suppliereinteilung“ zu erstellen. Diese ist schriftlich festzuhalten. Sie ist die Grundlage für die Verrechnung allfälliger „Supplervergütungen“ bei der Erstellung der Mehrdienstleistungsverrechnung und 7 Jahre aufzubewahren. Bei Lehrkräften, die an zwei oder mehr Schulen unterrichten, hat die Leitung der Stammschule die Aufzeichnungen über jene Stunden zu führen, die die Lehrkraft gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 LDG bzw. § 8 Abs.8 iVm § 23 Abs. 4 LVG ohne Vergütung zu leisten hat.

Im Rahmen der Jahresstundensumme gemäß Abs. 1 Z 3 sind... für die Vertretung einer an der Erfüllung ihrer Unterrichtsverpflichtung verhinderten Lehrperson zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler 20 zu erbringende Jahresstunden, ... vorzusehen (§ 43 Abs.3 Z 3 LG).

Die Landesvertragslehrperson hat vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderte Lehrkräfte zu vertreten. (§ 8 Abs.8 LVG) (...) im jeweiligen Unterrichtsjahr (...) 24 Vertretungsstunden ... (§ 23 Abs.4 LVG).

Vollbeschäftigte pragmatische Lehrer/innen, Landesvertragslehrer/innen und Landesvertragslehrpersonen sind in möglichst gleichem Ausmaß zu „Supplierungen“ heranzuziehen!

Landeslehrer/innen mit herabgesetzter Jahresnorm und teilbeschäftigte Landesvertragslehrer/innen sind bis zum aliquoten Anteil der zu erbringenden nicht vergüteten Stunden zur Betreuung der Schüler/innen gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 LDG heranzuziehen. Für „Supplierungen“ darüber hinaus sollten Teilbeschäftigte in einem geringeren Ausmaß als Vollbeschäftigte herangezogen werden, sofern sie nicht eine häufigere Heranziehung selbst wünschen. (§ 47 Abs. 4 LDG). Für Landesvertrags-lehrpersonen im Pädagogischen Dienst gilt dieselbe Regelung gemäß § 23 Abs. 4 iVm § 8 Abs. 8 LVG.

Befindet sich ein/e Lehrer/in in einer Wiedereingliederungsteilzeit ist auf die Einhaltung der vereinbarten Wochenstunden zu achten. Ein Überschreiten kann zum Entzug des Wiedereingliederungsgeldes und damit zur vorzeitigen Beendigung der Wiedereingliederungsteilzeit führen. Die Anordnung von Mehrdienstleistungen ist unzulässig. Ebenso wenig kann eine Änderung der vereinbarten Lage der Dienstzeit angeordnet werden (Rundschreiben zur Wiedereingliederungsteilzeit, BMöDS-921.600/0001-III/2/2018).

Lehrer/innen im alten Dienstrecht mit einer Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen dürfen nur für den gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 LDG bzw. § 23 Abs. 4 LVG aliquoten Anteil der zu erbringenden nicht vergüteten Stunden herangezogen werden.

aliquoter Anteil der zu erbringenden nicht vergüteten Stunden					
laut Jahresnorm für eine Unterrichtsverpflichtung (UV) von				im pädagogischen Dienst für eine UV von	
21	20	22	20	22	24
20	19	21	19	21	22
19	18	20	18	20	21
18	17	19	17	19	20
17	16	18	16	18	19
16	15	17	15	17	18
15	14	16	15	16	17
14	13	15	14	15	16
13	12	14	13	14	15
12	11	13	12	13	14
11	10	12	11	12	13
10	10	11	10	11	12
9	9	10	9	10	10
8	8	9	8	9	9
7	7	8	7	8	8
6	6	7	6	7	7
5	5	6	5	6	6
4	4	5	5	5	5
3	3	4	4	4	4
2	2	3	3	3	3
1	1	2	2	2	2
0	0	1	1	1	1

laut Erlass des BMBWF abgerundet

1.5 „Statt-Stunden“

Es ist bei der Erstellung der „Suppliereinteilung“ zu beachten, dass bei Stundenentfall durch Abwesenheit einer Klasse in erster Linie jene Lehrer/innen zu dadurch notwendig werdenden Vertretungen heranzuziehen sind, die aus diesem Grund an diesem Unterrichtstag einen Stundenentfall haben. Dies kann auch mit einer Abweichung von der sonst üblichen täglichen stundenplanmäßigen Unterrichtseinteilung verbunden sein.

1.6 Entfall von Randstunden

Allgemein sind für vorübergehende Änderungen des Stundenplans die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Der Entfall von Unterrichtsstunden kann nur dann zweckmäßig sein, wenn weder ein Stundentausch oder eine Stundenverlegung noch eine „Fachsplung“ (Der Pflichtunterricht in Religion hat durch geprüfte Lehrkräfte zu erfolgen.) möglich sind. In jedem Fall ist abzuwägen, ob es sich beispielsweise um eine Randstunde handelt bzw. in welchem Alter sich die Schüler/innen der betreffenden Klasse befindet. (BMBWK, Rundschreiben 10/2006).

§ 10 Abs. 2, 2. Satz SchUG erteilt die Auflage, dass die Schüler/innen von jeder Änderung des Stundenplanes rechtzeitig in Kenntnis zu setzen sind. Grundsätzlich ist bei allen Entscheidungen über den Entfall von Unterrichtsstunden vorrangig die Sicherheit der Schüler/innen zu beachten: *Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden vom Schulleiter angeordnet werden muss, hat er für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist* (§ 10 Abs. 2

letzter Satz SchUG). Eine solche Gefährdung kann seitens der Schule nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten nachweislich die vorübergehende Änderung des Stundenplans zur Kenntnis genommen haben.

Der Entfall von Randstunden sowohl am Beginn als auch am Ende des Unterrichtstages wird erfolgen, wenn für diese keine Lehrkraft zur Verfügung steht. Dies kann auch für geblockte Unterrichtseinheiten von Pflichtgegenständen, unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen der Fall sein.

Für die Schüler/innen der 1. bis 4. Schulstufe haben Unterricht bzw. Beaufsichtigung ab der 1. Unterrichtseinheit bzw. 15 Minuten davor stattzufinden. Bei rechtzeitiger Information der Erziehungsberechtigten kann der Unterricht ab 12 Uhr schließen.

Für die Schüler/innen der 5. bis 9. Schulstufe ist es möglich, dass nach rechtzeitiger Information der Erziehungsberechtigten in Einzelfällen Randstunden zu Unterrichtsbeginn (1.Stunde) und Unterrichtsende (5. oder 6. Stunde) entfallen.

1.7 Pädagogischer Support im Unterricht und Sprachförderung

Stunden von Stütz- und Förderlehrer/innen sowie von ambulanten sonderpädagogischen Lehrkräften sind nicht zu „supplieren“.

In Integrationsklassen sind im Hinblick auf die besondere Unterrichtssituation abwesende Lehrer/innen zu vertreten (§ 9 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 WrSchG).

Stunden abwesender Lehrer/innen von Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen werden bis zu 14 Kalendertagen nicht „suppliert“. Gemäß § 4 Abs. 4 SchUG haben außerordentliche Schüler/innen – außer während des Besuchs einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses – alle Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe zu besuchen.

1.8 Schulen mit Tagesbetreuung

An Schulen mit Tagesbetreuung ist der Entfall von Unterrichtsstunden nicht möglich, weil die Schülerinnen und Schüler nicht vorzeitig entlassen werden sollen. An ganztägig geführten Schulen gilt im Hinblick auf die Vertretung in unverbindlichen Übungen, bei Mittagsaufsichten, in Lernstunden, dass bei Bedarf eine Zusammenlegung von Gruppen möglich ist, solange mit der Gruppengröße die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, die räumlichen Möglichkeiten sowie die mögliche Belastung der Lehrpersonen beachtet werden.

1.9 Schulveranstaltungen

Bei der Durchführung von Schulveranstaltungen ist unbedingt die erforderliche Zahl von begleitenden Lehrerinnen und Lehrern bzw. Aufsichtspersonen (gemäß § 44a SchUG) sicher zu stellen. Anderenfalls hat die Schulveranstaltung zu entfallen.

2 Die vertretungsweise Unterrichtserteilung

2.1 Die vertretungsweise Unterrichtserteilung vorübergehend (weniger als 15 Kalendertage) abwesender Lehrer/innen ohne zusätzliche Entlohnung und mit zusätzlicher Entlohnung

Die Einteilung eines „Supplierplans“ ist zwingend gemäß nachfolgender Reihenfolge zu erstellen:

1.	eine Lehrperson, für die am Tag „Statt-Stunden“ anfallen
2.	die/der Leiter/in bis zum Höchstausmaß ihrer/seiner Vertretungsverpflichtung (siehe 1.3)
3.	eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht hat und die vorgesehenen Betreuungsstunden gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 LDG bzw. die vorgesehenen Vertretungsstunden gemäß § 23 Abs. 4 LVG noch nicht erfüllt hat
4.	eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht hat und die vorgesehenen Betreuungsstunden gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 LDG bzw. die vorgesehenen Vertretungsstunden gemäß § 23 Abs. 4 LVG bereits erfüllt hat
5.	ein/e laut Stundenplan eingesetzte/r Teamlehrer/in oder Begleitlehrer/in, deren/dessen Vertretungsleistung einer „Statt-Stunde“ zu entsprechen hat

Ad 4.: Die Vergütung für die vertretungsweise Unterrichterteilung wird durch § 50 Abs. 2 LDG bzw. § 23 Abs. 4 LVG normiert.

2.2 Die vertretungsweise Unterrichtserteilung von Lehrer/innen, die länger als 14 Kalendertage abwesend sind, mit zusätzlicher Entlohnung aufgrund einer Veränderung der Lehrfächerverteilung

Das Dienstrecht für Landesvertragslehrpersonen (pädagogischer Dienst) hält in seinem § 23 Abs. 1 letzter Satz LVG fest: *Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen (Anmerkung: 14 Kalendertage) übersteigen wird.*

Das Dienstrecht für Landeslehrer/innen und Vertragslehrer/innen (Jahresnorm) normiert in seinem § 50 Abs. 3, 1. Satz LDG nicht, ab wann eine Lehrfächerverteilungsänderung zu erfolgen hat: *Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der auf Grund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung bzw. Diensterteilung während des Schuljahres (insbesondere wegen der Vertretung eines an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers) durch dauernde Unterrichtserteilung das dem Lehrer zugewiesene Stundenausmaß gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 überschritten wird, gebührt dem Landeslehrer ... eine besondere Vergütung ...*

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Erlasses wird eine unbedingt erforderliche Änderung der Lehrfächerverteilung ab dem 15. Kalendertag der vertretungsweisen Unterrichtserteilung für alle Lehrkräfte beider Dienstrechte zu erstellen sein. Bisherige Regelungen finden im Sinne der Verwaltungsvereinfachung keine Anwendung mehr. Die Vergütung für diese Mehrdienstleistungen ist dem § 50 Abs. 5 LDG iVm mit § 50 Abs. 3 LDG bzw. dem § 23 Abs. 2 LVG zu entnehmen. Für teilbeschäftigte Lehrer/innen findet § 50 Abs. 6 LDG bzw. § 23 Abs. 5 Z 2 LVG Anwendung.

3 Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt mit 05.09.2022 in Kraft und ersetzt ER I: 206 Vertretungsweise Unterrichtserteilung (Supplierung) vom 31.3.2016 und seine Beilage unter dem Titel „Regelung der Supplierungen“ vom März 2016, welche mit Inkrafttreten des gegenständlichen Erlasses außer Kraft treten.

Für den Bildungsdirektor:
Hofrat Ing. Mag. Alexander Szinovatz
Leiter der Abteilung Präs/4 - Personal

Elektronisch gefertigt